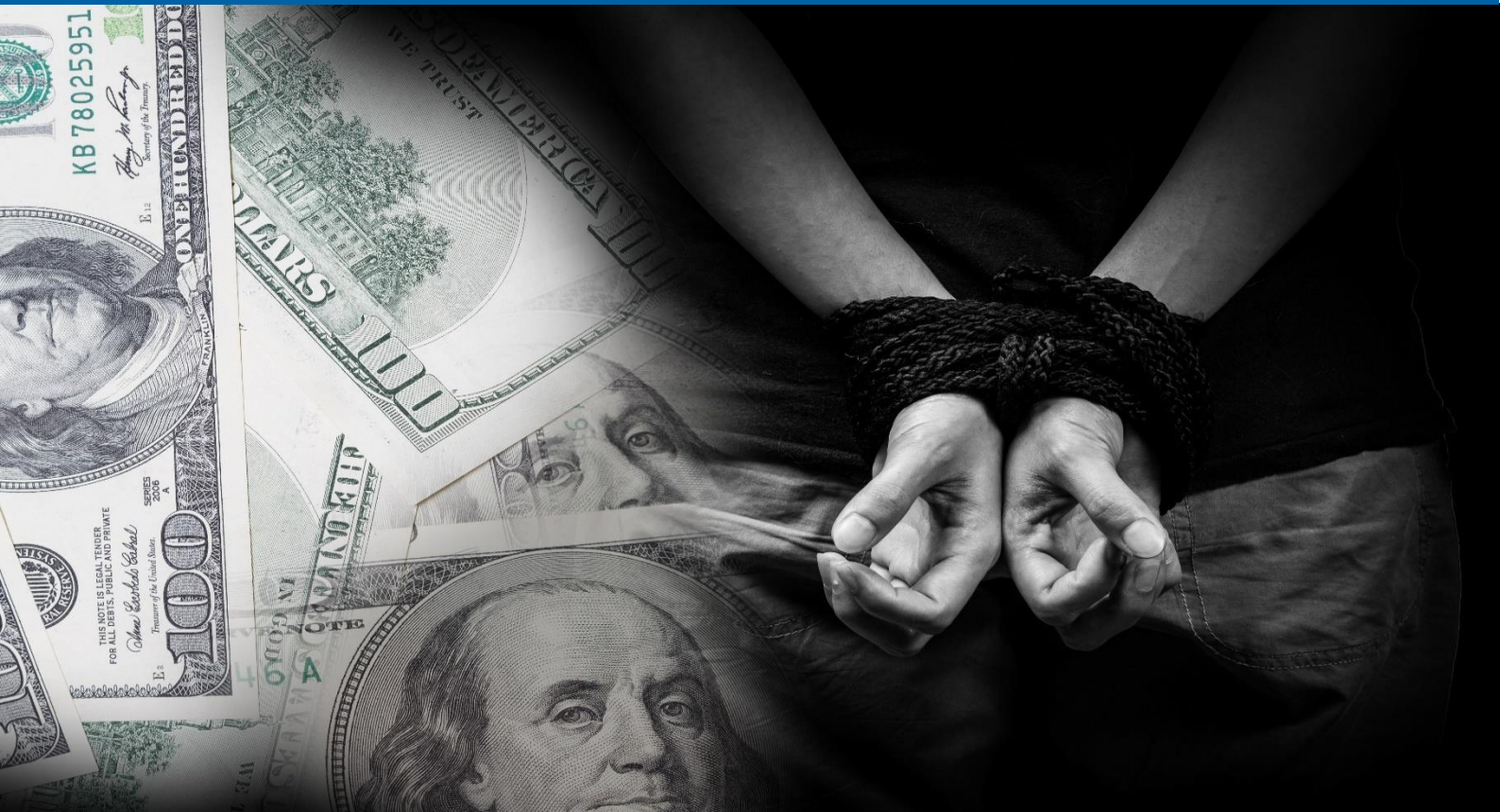




POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung

Lagebild Nordrhein-Westfalen 2023

Kriminalitätsentwicklung im Überblick



SEXUELLE AUSBEUTUNG

	2022	2023	Veränderung
Anzahl Verfahren	120	142	+18,3 %
davon Verfahren mit Auslandstatorten	16	11	-31,3 %
Tatverdächtige	173	185	+6,9 %
Opfer	131	170	+29,8 %



SEXUELLE AUSBEUTUNG MINDERJÄHRIGER SONDERBETRACHTUNG

(Teilmenge der unter „Sexuelle Ausbeutung“ dargestellten Zahlen)

	2022	2023	Veränderung
Anzahl Verfahren	30	38	+26,7 %
davon Verfahren mit Auslandstatorten	4	1	-75,0 %
Tatverdächtige	49	49	0,0 %
Opfer	32	55	+71,9 %



ARBEITSAUSBEUTUNG

	2022	2023	Veränderung
Anzahl Verfahren	11	6	-45,5 %
Tatverdächtige	20	11	-45,0 %
Opfer	580*	7	-98,8 %



MENSCHENHANDEL ZU EINEM ANDEREN ZWECK

	2022	2023	Veränderung
Anzahl Verfahren	6	10	+66,7 %
davon Verfahren mit Auslandstatorten	0	1	+100,0 %
Tatverdächtige	9	14	+55,6 %
Opfer	6	10	+66,7 %

*555 Opfer stammen aus einem Großverfahren des Polizeipräsidiums Duisburg

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	6
2.1	Sexuelle Ausbeutung	6
2.1.1	Ermittlungsverfahren	6
2.1.2	Opfer	11
2.1.3	Tatverdächtige	15
2.1.4	Fallbeispiel Sexuelle Ausbeutung	16
2.2	Sonderbetrachtung Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger	17
2.2.1	Ermittlungsverfahren	17
2.2.2	Minderjährige Opfer	18
2.2.3	Tatverdächtige	19
2.2.4	Fallbeispiel Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen	20
2.3	Arbeitsausbeutung	22
2.3.1	Fallbeispiel Arbeitsausbeutung	23
2.4	Menschenhandel zu einem anderen Zweck	24
2.4.1	Fallbeispiel Menschenhandel zu einem anderen Zweck	24
3	Opferschutz und Beratung Betroffener	25
4	Gesamtbetrachtung	26
5	Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung	27
5.1	Tabellen zu Kapitel 2.1 Sexuelle Ausbeutung	27
5.2	Tabellen zu Kapitel 2.3 Arbeitsausbeutung	31
5.3	Tabellen zu Kapitel 2.4 Menschenhandel zu einem anderen Zweck	32
5.4	Anzahl der Verfahren nach Kreispolizeibehörde	33

1 Vorbemerkung

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) beschreibt das Phänomen des Menschenhandels und der Ausbeutung in vier Phänomenbereichen: Sexuelle Ausbeutung, sexuelle Ausbeutung Minderjähriger, Arbeitsausbeutung und sonstige Ausbeutungsformen¹.

Das Lagebild stellt ausschließlich Ermittlungsverfahren der Polizei Nordrhein-Westfalen in den betreffenden Deliktsbereichen dar, die vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 abgeschlossen worden sind. In Klammern werden die Zahlen des Erfassungszeitraumes 2022 aufgeführt.

Bis 2016 veröffentlichte das LKA NRW jährlich das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“, das nach einer Gesetzesänderung vom 15. Oktober 2016² seit 2017 als erweitertes Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ erscheint. Am 1. Juli 2021 ist das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde das Strafrecht im Phänomenbereich deutlich verschärft. In diesem Lagebild werden über die Delikte des Menschenhandels hinaus Straftaten zum Nachteil der erfassten Opfer, wie Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung, Diebstahl oder Bedrohung abgebildet, wenn sie mit der Ausbeutung einhergehen oder einen sonstigen Bezug zum Menschenhandel oder zur Ausbeutung aufweisen (sogenannte Begleitdelikte), dargestellt.

Die Daten zur Erstellung des Lagebildes „Menschenhandel und Ausbeutung“ werden nach bundeseinheitlichen Standards auf Basis von Meldungen der Polizeibehörden erfasst. So können Fallzusammenhänge erkannt und wichtige Aspekte dieser Kriminalitätsform strukturiert erfasst und dargestellt werden. In der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) werden die Delikte ebenfalls nach einem bundeseinheitlichen Standard, jedoch jeweils nach den verletzten Strafrechtsnormen erfasst, so dass es sich hierbei um eine Häufigkeitsdarstellung verschiedener Straftatbestände handelt. Die Daten der PKS NRW können daher von den Daten dieses Lagebildes abweichen.

¹ Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelerei, Zwangsheirat, Kinderhandel und Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt.

² Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätssituation

2.1 Sexuelle Ausbeutung

Strafnormen der Sexuellen Ausbeutung³

Menschenhandel (§ 232 StGB)

Zwangsprostitution (§ 232a StGB)

Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)

Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB alte Fassung)

Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)

Zuhälterei (§ 181a StGB)

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 Absatz 2 StGB)

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 5 StGB alte Fassung)

- *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 1 Nr. 3 StGB)*
- *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a Absatz 1 u. 2 StGB)*

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a Absatz 3 StGB alte Fassung)

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Absatz 1 u. 2 StGB alte Fassung)

- *Änderung zum 01.07.2021: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)*



2.1.1 Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2023 haben die Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalen 142 (120) Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung abgeschlossen.

Am 25. März 2020 hat der Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. Der Großteil der Änderungen ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Die geänderten Rechtsnormen § 176 StGB - *Sexueller Missbrauch von Kindern*, § 176a StGB - *Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind* und § 180 StGB - *Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger* werden im Lagebild berücksichtigt, sofern das tatbestandsmäßige Handeln mit der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen einhergeht. Diese Fälle fließen auch in die Sonderbetrachtung in Kapitel 2.2 Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen ein. Sie stellen keine neuen Tatbestände dar. Vielmehr wurden vorhandene Straftatbestände neu strukturiert und der Strafrahmen erhöht.

³ Die Aufstellung enthält alle für diesen Phänomenbereich relevanten Strafnormen, die Gegenstand dieses Lagebildes sind. Die Gesetzesänderungen zum 1. Juli 2021 sind kursiv dargestellt.

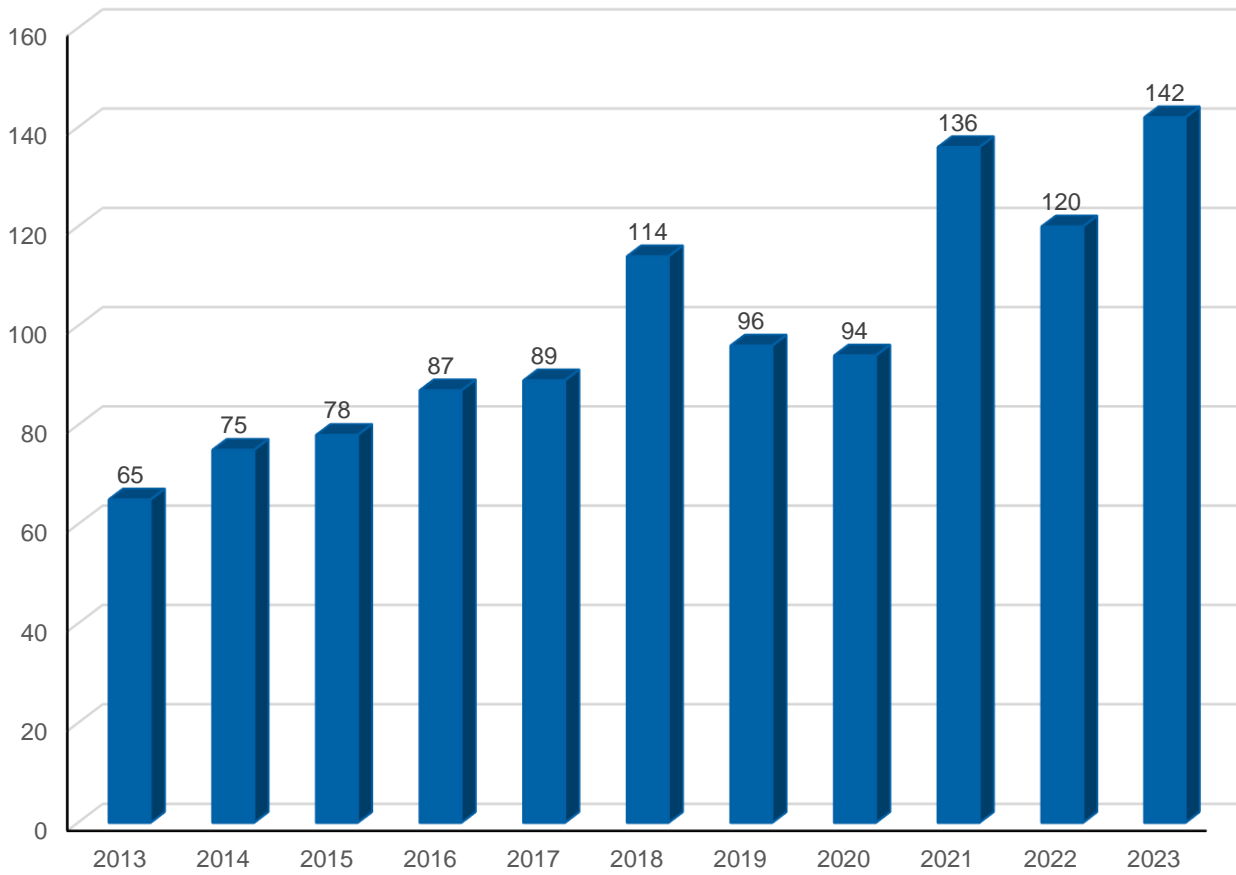
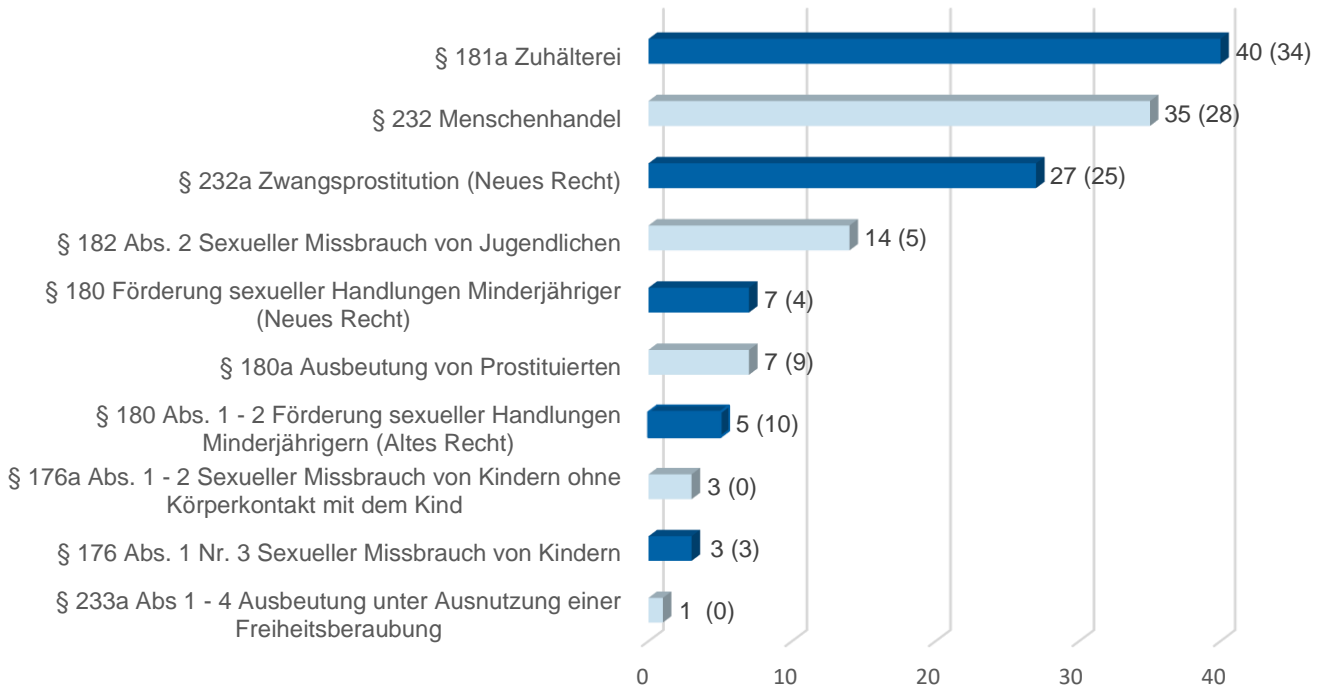
Abbildung 1: Anzahl der Verfahren im Zehnjahres-Vergleich

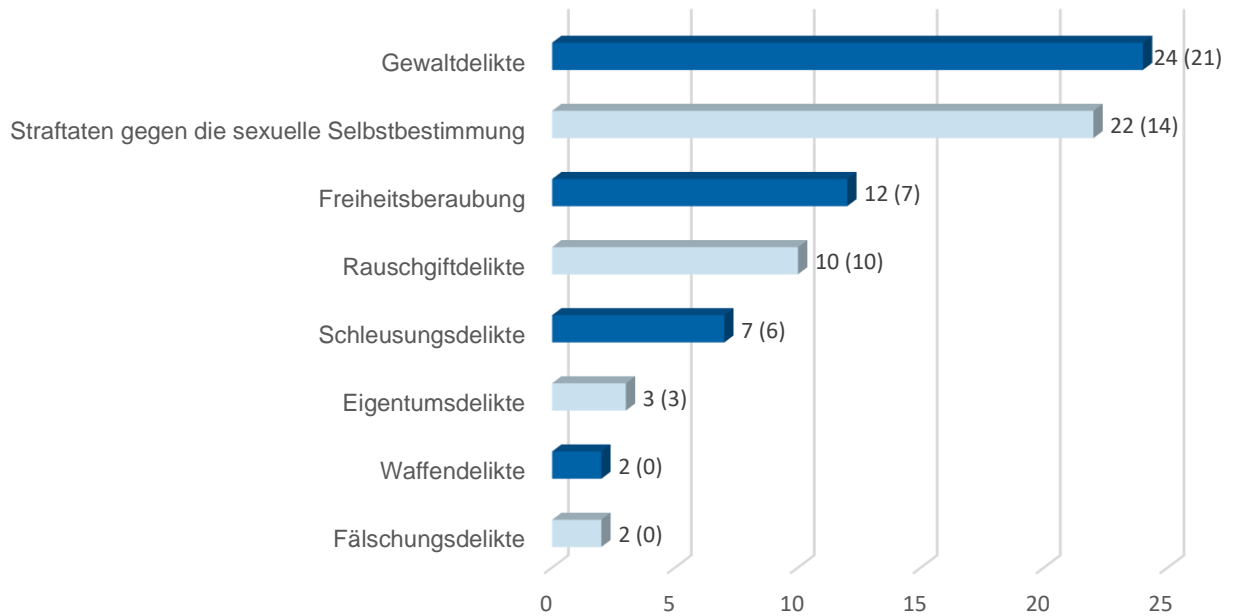
Abbildung 2: Aufschlüsselung der Ermittlungsverfahren nach verfahrensführender Strafnorm (alle genannten Paragraphen beziehen sich auf das Strafgesetzbuch)⁴



Begleitdelikte

Die polizeilichen Ermittlungen zu Straftaten des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erstrecken sich häufig auf weitere Deliktsfelder, sogenannte Begleitdelikte. Für das Jahr 2023 wurden in 54 (61) der insgesamt 142 (120) Verfahren weitere 82 (61) Straftaten als Begleitdelikte registriert.

⁴ Ergänzend zu der dargestellten Aufschlüsselung der Ermittlungsverfahren wurden im Jahr 2022 jeweils in einem Fall Ermittlungen verfahrensführend nach § 176 Abs. 5 Sexueller Missbrauch von Kindern und § 233a Förderung des Menschenhandels geführt (in der Summe 120). 2023 wurde zu diesen Delikten verfahrensführend kein Ermittlungsverfahren geführt, so dass aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Darstellung in der Abbildung für 2023 verzichtet wurde.

Abbildung 3: Begleitdelikte im Kontext des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung

Verfahrensinitiiierung

Für den Ablauf und Erfolg eines Ermittlungsverfahrens ist der Erstkontakt zwischen Opfern der sexuellen Ausbeutung und der Polizei von wesentlicher Bedeutung. Der Erstkontakt zur Polizei legt den Grundstein für ein von Vertrauen und Verständnis geprägtes Verhältnis und damit für eine gestärkte Mitwirkungsbereitschaft der Opfer.

Tabelle 1: Kontaktaufnahme zwischen Polizei und Opfer

	2022	2023
Durch das Opfer selbst	31	40
Opfer in Begleitung von (unbeteiligten) Dritten	12	14
Opfer in Begleitung von Betreuerinnen oder Betreuern einer Fachberatungsstelle	20	21
Polizei nach Hinweis oder Anzeige	50	52
Polizei eigeninitiativ oder anlassunabhängig	7	15
Gesamt	120	142

Die Verfahrensinitiiierung erfolgte in 75 der 142 Verfahren unter aktiver Beteiligung des Opfers, d. h. in insgesamt 52,8 Prozent der Fälle.

Die Ermittlungserfolge im Deliktsfeld Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung basieren maßgeblich auf der Aussage- und der Anzeigebereitschaft der Opfer. Ohne die Mitwirkung der Opfer ist eine erfolgreiche Verfolgung des Menschenhandels nur eingeschränkt möglich. Die Opfer sind häufig traumatisiert sowie eingeschüchtert und daher nicht zu einer Kooperation mit der Polizei fähig. Gleichzeitig zeigt der Umstand, dass in 67 der 142 Verfahren (47,2 %) die Anzeigenerstattung nicht vom Opfer ausging, wie bedeutsam polizeiliches proaktives Handeln im Deliktsfeld Menschenhandel und sexueller Ausbeutung ist.

Kontrollmaßnahmen der Behörden erhöhen die Entdeckungswahrscheinlichkeit des Menschenhandels, was zu einer Reduzierung des Dunkelfeldes führt. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen obliegt originär den kommunalen Behörden. Die Polizei führt eigenständig Kontrollen zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz oder zur Strafverfolgung durch und beteiligt sich an den Maßnahmen anderer Behörden. Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht der Kontrollmaßnahmen, die in eigener Zuständigkeit oder unter Beteiligung der Polizei durchgeführt wurden.

Tabelle 2: Kontrollmaßnahmen

	2022	2023	Veränderung
Kontrollen	413	574	+ 39,0 %

Die Polizeibehörden meldeten 574 (413) Kontrollen, darunter 456 (326) eigeninitiierte Kontrollen und 118 (87) Beteiligungen an Kontrollen anderer Sicherheitspartner. Hierzu zählen unter anderem die Ordnungsämter, der Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit), die Steuerfahndung und weitere örtliche Verwaltungsbehörden.

2.1.2 Opfer

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 170 (131) Opfer in den Verfahren des Phänomenbereiches Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung erfasst: 149 (126) Frauen, 14 (4) Männer, fünf (1) Opfer unbekanntes Geschlechts, zwei (0) Opfer diversen Geschlechts.

Nationalitäten der Opfer

Tabelle 3: Nationalität der Opfer⁵

Staat	2022	2023
Deutschland	35	72
Bulgarien	23	18
Rumänien	11	12
Guinea	16	11
Sonstige Staaten ⁶	41	46
Unbekannt ⁷	5	11

Deutsche Opfer sind erfahrungsgemäß besser in die Gesellschaft integriert. Sie haben mehr Vertrauen in staatliche Organisationen und sind über ihre Rechte besser informiert. Es existiert auch keine Sprachbarriere, die zu Isolation im Alltag führen kann und es für staatliche und nichtstaatliche Stellen erschwert, die Opfer zu erreichen. Daraus resultiert eine geringere Hemmschwelle, sich der Polizei anzuvertrauen. Deutsche Opfer wenden sich daher eher an die Polizei als ausländische Opfer. Nach Erkenntnissen aus den hier vorliegenden Ermittlungsverfahren vermitteln die Tatverdächtigen darüber hinaus den nichtdeutschen Opfern häufig, dass die Polizei ihnen nicht helfen werde und sie sich selbst durch eine Strafanzeige der Gefahr der Strafverfolgung oder der Abschiebung aussetzen würden. Die Opfer sind in vielen Fällen von den Tatverdächtigen emotional abhängig, so dass eine eigeninitiierte Loslösung aus dem ausbeuterischen Verhältnis erschwert wird.

Altersstruktur der Opfer

Die in der nachfolgenden Tabelle 4 erkennbaren Schwankungen stehen in einem Bezug zu einer sehr geringen Zahlenbasis und lassen keine validen Rückschlüsse auf das gesamte Kriminalitätsgeschehen zu.

⁵ Eine nach Staaten aufgeschlüsselte Tabelle mit Opfern „sonstiger Staaten“ befindet sich unter 5.1 des Lagebildes.

⁶ Sieben oder weniger Opfer aus einem Staat werden unter „Sonstige Staaten“ zusammengefasst.

⁷ Unbekannte Nationalität ergibt sich, wenn das Opfer nicht identifiziert werden kann oder keine Ausweisdokumente besitzt.

Tabelle 4: Opfer nach Altersklasse

Altersklasse	2022	2023	Veränderung
0-13 Jahre	4	10	+ 150,0 %
14-17 Jahre	28	45	+ 60,7 %
18-20 Jahre	16	21	+ 31,3 %
21-24 Jahre	30	23	- 23,3%
25-35 Jahre	31	43	+ 38,7 %
36-60 Jahre	12	15	+ 25,0 %
Alter unbekannt	10	13	+ 30,0 %

Anwerbung und Einwirkung

Angaben zur Anwerbung und Einwirkung auf die Opfer ergeben sich aus Opfer- und Zeugenaussagen, operativen Maßnahmen sowie aus der IT-Auswertung. Das Vorgehen der Tatverdächtigen ist meist geplant und lässt klare Muster erkennen. Die Opfer werden gezielt ausgewählt. Häufige Risikofaktoren, die kumulativ oder einzeln vorliegen können, sind Armut, Perspektivlosigkeit, schwierige familiäre Verhältnisse oder Betäubungsmittelmissbrauch. Die Kommunikation findet sowohl persönlich direkt, wie auch über internetbasierte Kommunikationswege statt. Danach wird ein Vertrauensverhältnis aufgebaut. Im Ausland befindliche Personen werden in einigen Fällen mit vorgetäuschten Aussichten auf gut bezahlte Arbeit nach Deutschland gelockt, wo ihnen der Pass abgenommen wird. Zur Begleichung entstandener oder vorgetäuschter Kosten wird den Opfern die Rückzahlung hoher Geldsummen auferlegt, um diese so in die erzwungene Prostitution zu drängen.

Körperliche und psychische Gewalteinwirkung, häufig in Verbindung mit Droh- und Nötigungsszenarien, aber auch Einsperren und die Abnahme von Ausweisdokumenten stellen die klassischen Einwirkungsarten auf die Opfer dar. Oft wird die Hilflosigkeit der Opfer ausgenutzt, um sie zu isolieren und gefügig zu machen.

Im Jahr 2023 wurden 38 (23) Personen mit der „*Loveboy-Methode*⁸“ sexuell ausgebeutet. Es ist allerdings von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da die Opfer aus Scham, emotionaler Bindung zu oder aus Angst vor den Tatverdächtigen selten Anzeige erstatten. Insbesondere junge Frauen wurden Opfer dieser Methode. Zwölf (2) Opfer waren minderjährig, 20 (16) Opfer befanden sich im Alter zwischen 18 und 25 Jahren und sechs (3) Opfer waren über 25 Jahre alt.

Wie in allen gesellschaftlichen Feldern führt die voranschreitende Digitalisierung dazu, dass die Bedeutung sozialer Medien bei der Anwerbung und der Ausbeutung weiter ansteigt. Die Allgegenwärtigkeit und gleichzeitige Anonymität des Internets erleichtert es Täterinnen und Tätern, ohne jeglichen persönlichen Kontakt auf die Opfer einzuwirken.

Art der erzwungenen Prostitutionsausübung

Die Anzahl der Fälle von sexueller Ausbeutung im Rahmen der Wohnungsprostitution ist im Jahr 2023 nahezu gleichbleibend (2022: 73, 2023: 71). Bei den Taten mit der Tatörtlichkeit Bar- und Bordellprostitution ist hingegen mit 22 (13) Fällen insgesamt ein steigender Trend zu verzeichnen. Dabei wurden 14 (9) von 170 (131) Opfern in einer nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) angemeldeten Prostitutionsstätte festgestellt. Weiterhin stellt die Wohnungsprostitution den größten Anteil bei der Art der erzwungenen Prostitutionsausübung dar. Die Herausforderung dabei ist, dass die Wohnungsprostitution schwerer

⁸ Die Loveboymethode ist im Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2020 des LKA NRW auf Seite 10 beschrieben.

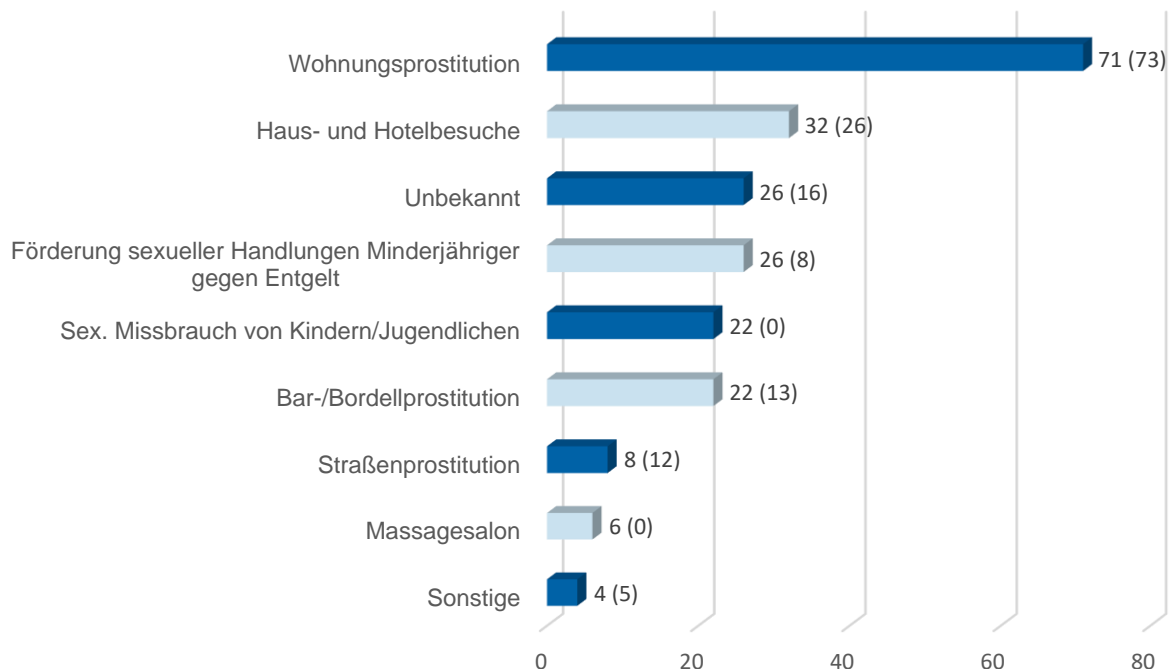
zu kontrollieren ist als die Bar- und Bordellprostitution. Die anhand der Art der erzwungenen Prostitutionsausübung ausgewiesenen Tatzahlen sind höher als die der Ermittlungsverfahren, da manche Opfer an unterschiedlichen Örtlichkeiten sexuell ausgebeutet wurden.

Anmeldung zur erzwungenen Prostitutionsausübung

Der Anteil der Opfer, welche die Prostitution behördlich angemeldet hatten, lag, wie auch in den Jahren zuvor, im einstelligen Prozentbereich. Lediglich 14 (9) Opfer des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung meldeten eine Prostitutionstätigkeit an. Die seit Juli 2017 bestehenden Verpflichtungen, sich als Prostituierte bei den örtlich zuständigen Behörden zu melden und beraten zu lassen, wird von den Opfern in nur geringem Umfang erfüllt. 124 (98) der Opfer konnten keine Anmeldung gemäß Prostituiertenschutzgesetz vorweisen. Bei 32 (24) Opfern konnten bei den Ermittlungen keine Nachweise hinsichtlich der vorgenannten Anmeldung festgestellt werden.

Die Gründe für fehlende Anmeldungen reichten vom illegalen Aufenthalt und mangelnden formalen Voraussetzungen, z. B. die Minderjährigkeit des Opfers, mangelnde Sprachkenntnisse, die Abnahme des Passes durch die Tatverdächtigen, bis hin zur Vermeidung der Einkommensteuer. Darüber hinaus kann grundsätzlich nicht erwartet werden, dass ausgebeutete Prostituierte an einem behördlichen Anmelde- und Aufklärungsverfahren teilnehmen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass sie davon aktiv ferngehalten werden.

Abbildung 4: Art der erzwungenen Prostitutionsausübung⁹

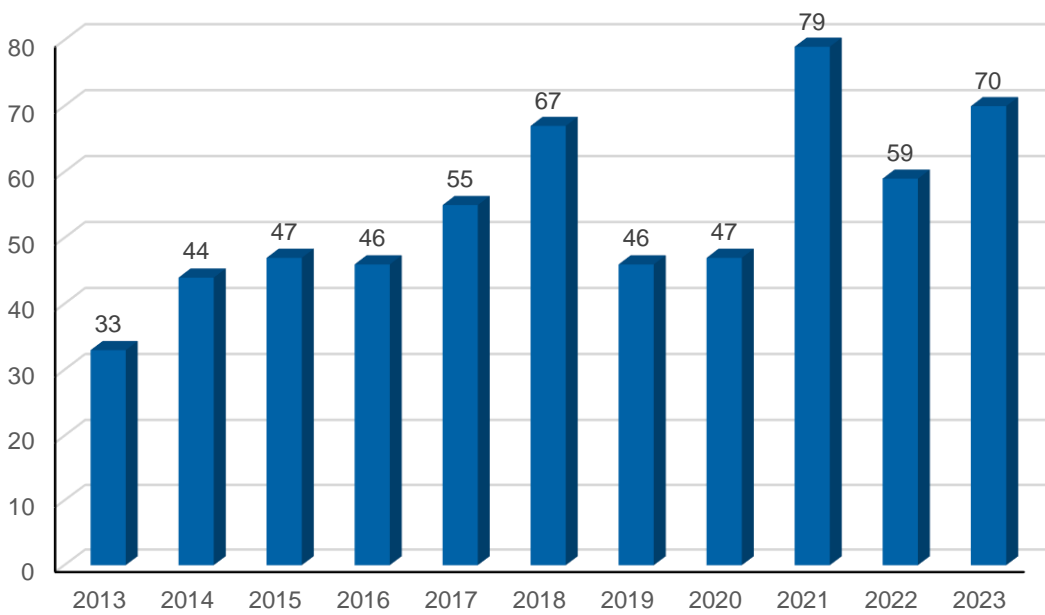


⁹ Mehrfachnennung da die Opfer teilweise auf unterschiedliche Weise ausgebeutet werden.

Betreuung durch Fachberatungsstellen

Bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sind Fachberatungs- und Jugendhilfestellen wichtige Partner der Polizei. Die Opfer erhalten dort umfangreiche Unterstützung, Beratung und bei Bedarf Betreuungsmöglichkeiten. 100 (72) Opfer haben die Angebote der Beratungsstellen nicht in Anspruch genommen bzw. die Inanspruchnahme ist nicht bekannt. Die Gründe hierfür sind zum Beispiel die auf verschiedenen Motiven basierende Rückkehr in das Rotlichtmilieu oder Heimatland. Einige Opfer wurden durch ihre Familie betreut oder es lagen hierzu keine Informationen vor.

Abbildung 5: Anzahl der durch Fachberatungsstellen betreuten Opfer



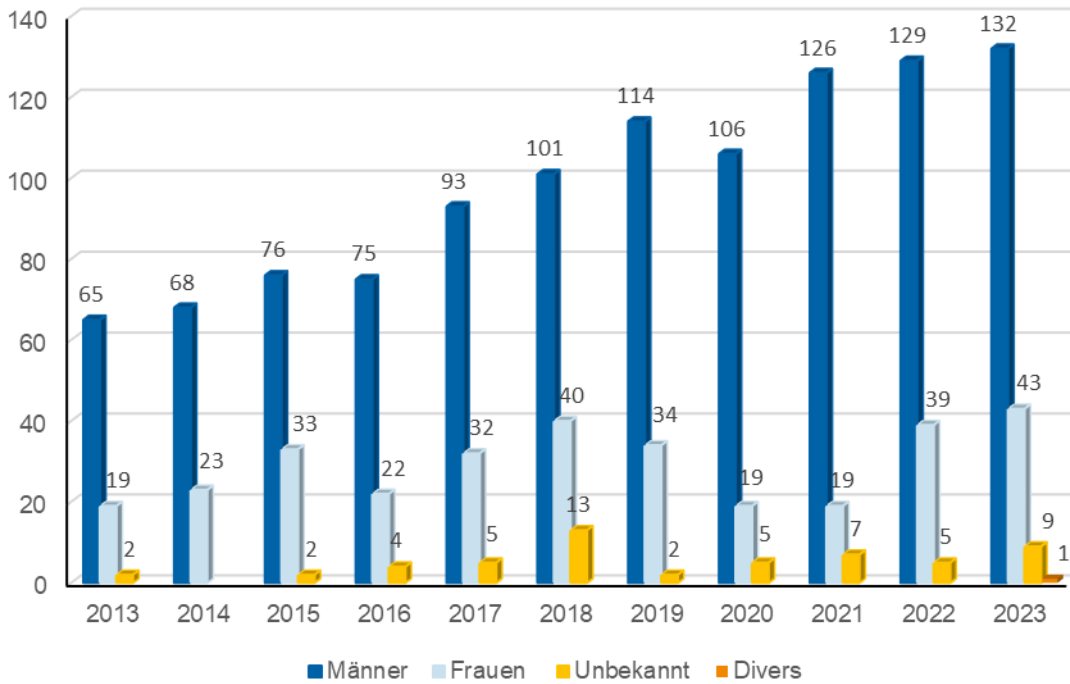
2.1.3 Tatverdächtige

Für das Berichtsjahr 2023 wurden 185 (173) Tatverdächtige erfasst.

Tabelle 5: Nationalität der Tatverdächtigen

Staat	2022	2023
Deutschland	43	55
Bulgarien	25	23
Rumänien	15	17
Sonstige Staaten ¹⁰	38	47
Unbekannt	52	45

Abbildung 6: Tatverdächtige nach Geschlecht



¹⁰ Die sonstigen Nationalitäten der Tatverdächtigen sind unter 5.1 aufgeführt.

Im Jahr 2023 wurde neben 132 (129) männlichen und 43 (39) weiblichen Tatverdächtigen eine tatverdächtige Person diversen Geschlechts registriert. Bei neun (5) Tatverdächtigen konnte das Geschlecht im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nicht festgestellt werden, weil sie zwar im Rahmen der Anzeigenerstattung benannt wurden, aber keine weiteren Informationen zu den Tatverdächtigen ermittelt werden konnten. 98 (72) der im Jahr 2023 erfassten Tatverdächtigen waren über 25 Jahre alt. 32 (25) Tatverdächtige waren junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Vier (7) Tatverdächtige waren minderjährig. Die jüngste Tatverdächtige war 16 (14) Jahre alt. Von insgesamt 51 (69) Tatverdächtigen konnte das Alter im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nicht festgestellt werden, weil sie nicht identifiziert werden konnten. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei 35 (32) Jahren. Die Tatverdächtigen nutzen den zwischen ihnen und den zumeist jüngeren und unerfahrenen Opfern bestehenden Altersunterschied häufig zur Beeinflussung aus.

Die meisten der 185 (173) Tatverdächtigen nutzen die Zwangslage und die Hilflosigkeit der Opfer aus, um diese dazu zu bringen, eine sexuelle Tätigkeit aus- oder fortzuführen. Durch sie wurden Art, Umfang und Ausmaß der sexuellen Dienstleistungen bestimmt (2023: 87; 2022: 69). Andere beuteten sie mit übertrieben hohen Zahlungen der dafür notwendigen Sachleistungen wie zum Beispiel durch überhöhte Vermittlungsgebühren und/oder Mietzahlungen aus (2023: 76; 2022: 60). Insgesamt 72 (77) Tatverdächtige führten bereits vorher eine Bekanntschaft mit den Opfern und nutzten ihre persönliche Beziehung zu den Opfern aus, um diese gefügig zu machen und sie der erzwungenen Prostitution zuzuführen.

2.1.4 Fallbeispiel Sexuelle Ausbeutung

Eine 24 Jahre alte Studentin aus Ungarn beabsichtigte, in den Semesterferien einen Ferienjob in Deutschland auszuüben. Dazu nutzte sie den Kontakt eines Bekannten aus Nordrhein-Westfalen und reiste zu ihm.

Sie ging davon aus, dass sie einen Job als Reinigungskraft erhalten würde. Tatsächlich aber geriet sie an einen 36-jährigen srilankischen Zuhälter, der sie unter Gewaltanwendung zur Prostitution zwang. Der Täter nahm ihren Pass ab und wollte gegen ihren Willen mit ihr explizite Videos produzieren.

Nach kurzer Zeit konnte sie aus der Wohnung fliehen und erstattete Anzeige bei der Polizei. Anschließend reiste sie zurück in ihr Heimatland.

2.2 Sonderbetrachtung Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger

Relevante Strafnormen¹¹

- 
- Menschenhandel (§ 232 StGB)
 - Zwangsprostitution (§ 232a StGB)
 - Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
 - Zuhälterei (§ 181a StGB)
 - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 Absatz 2 StGB)
 - Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 5 StGB alte Fassung)
 - *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 1 Nr. 3 StGB)*
 - *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a Absatz 1 u. 2 StGB)*
 - Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a Absatz 3 StGB alte Fassung)
 - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Absatz 1 u. 2 StGB alte Fassung)
 - *Änderung zum 01.07.2021: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)*

Bei dieser Sonderbetrachtung handelt es sich um eine Teilmenge der sexuellen Ausbeutung.

Unter der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen versteht man den „sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und die Bezahlung des Kindes¹² oder einer dritten Person mit Geld oder in Naturalien. [...] Das Kind wird nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“¹³ Weitere Sexualstraftaten, die nicht im Kontext von kommerzieller sexueller Ausbeutung stehen, sondern aus anderen Motivlagen heraus begangen werden, werden hier nicht dargestellt.

Minderjährige sind besonders schutzbedürftig. Demzufolge legt die Polizei Nordrhein-Westfalen einen deutlichen Schwerpunkt auf die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen. Die im Folgenden betrachteten Verfahren sind Bestandteil der bereits in Kapitel 2.1 dargestellten Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern. Sie werden im Weiteren vertieft betrachtet. Es handelt sich dabei insbesondere um Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen.

2.2.1 Ermittlungsverfahren

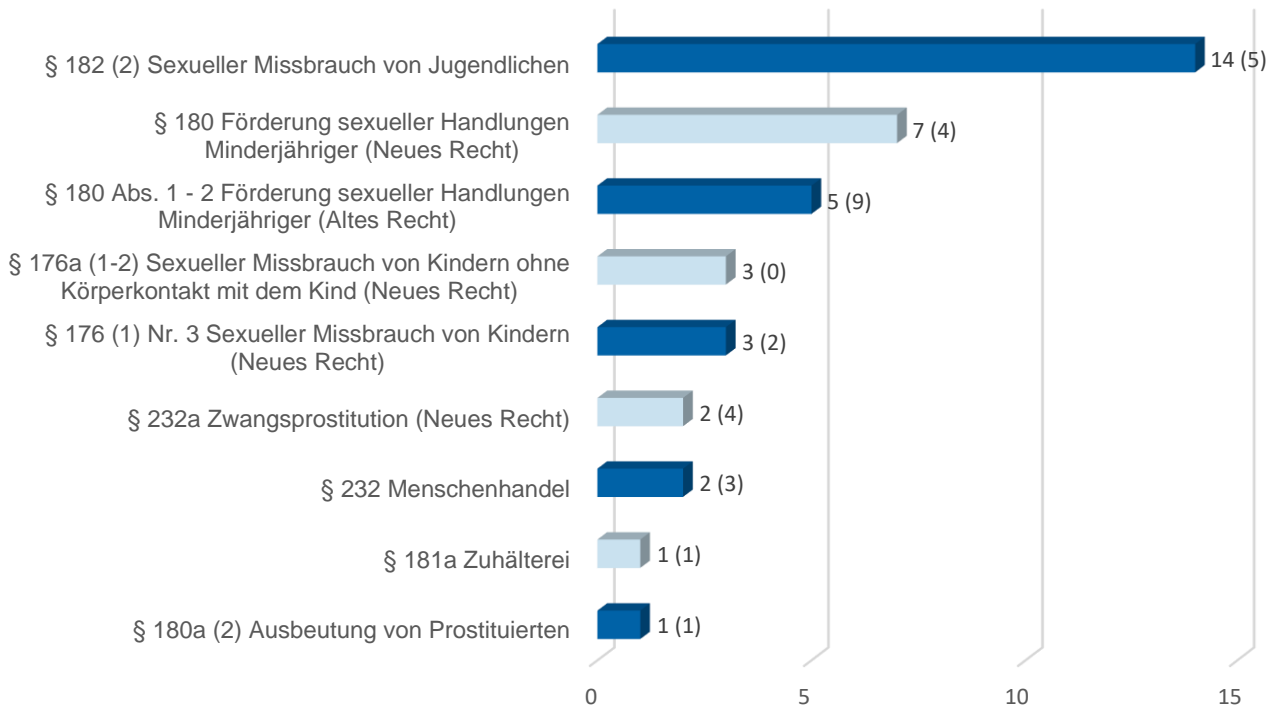
Für das Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 38 (30) Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern polizeilich abgeschlossen. Am häufigsten wurde wegen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt § 182 Absatz 2 StGB ermittelt.

¹¹ Die Aufstellung enthält alle Strafnormen, die in diesem Phänomenbereich verwirklicht werden können.

¹² Als Kinder werden in diesem Zusammenhang durch die Vereinten Nationen alle Personen unter 18 Jahren bezeichnet.

¹³ Siehe Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

Abbildung 7: Straftatbestände der Ermittlungsverfahren zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen¹⁴
(Alle genannten Paragraphen beziehen sich auf das StGB.)



Die polizeilichen Ermittlungen sind bei Verfahren mit minderjährigen Opfern besonders erschwert, da sie oft von sich aus keine Hilfe suchen. Sie befinden sich häufig in einer Situation, die von Angst, Bedrohung, Gewalterfahrung, mangelnden Rechts- und unter Umständen mangelnden Sprachkenntnissen geprägt ist. Ihnen fällt es in solchen Situationen besonders schwer, sich Erwachsenen anzuvertrauen. Daher ist es bei Minderjährigen noch unwahrscheinlicher als bei erwachsenen Opfern, dass sie von sich aus dem Menschenhandel oder die Ausbeutungssituation anzeigen.

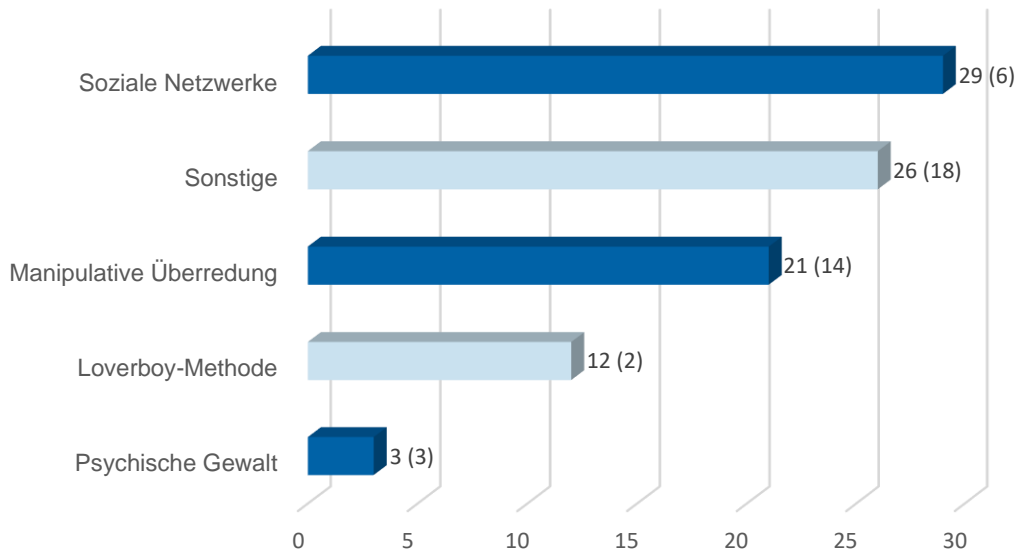
2.2.2 Minderjährige Opfer

Im Berichtsjahr 2023 wurden 55 (32) minderjährige Opfer polizeilich registriert. Die jüngsten Opfer waren elf (4) Jahre alt. Die Tatverdächtigen nutzten oftmals die mangelnde Lebenserfahrung und die Gutgläubigkeit der Kinder und Jugendlichen aus, um sie mit List in ausbeuterische Situationen zu bringen. Die minderjährigen Opfer stammen aus acht (5) verschiedenen Nationen und verblieben nach Bekanntwerden der Tat überwiegend in Betreuungseinrichtungen oder bei ihren Familien.

Mittels manipulativer Kommunikation wurden 21 (14) Opfer durch erzwungene Prostitution sexuell ausgebeutet. Hierbei spielen auch soziale Medien und das Internet eine Rolle. Im Berichtsjahr konnte bei 29 (6) von 55 (32) Opfern die Kontaktabbahnung über das Internet nachgewiesen werden. Bei zwölf (3) der 55 (32) minderjährigen Opfer entstand unter Vortäuschen einer Liebesbeziehung ein emotionales Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnis (sogenannte Loverboy-Methode). Pro Fall und Opfer können mehrere Heranführungsweisen verübt und erfasst werden.

¹⁴ § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger umfasst sowohl die alte Fassung, wie auch die Gesetzesänderung vom 01.07.2021.

Abbildung 8: Anwerbung der Opfer zur erzwungenen Prostitutionsausübung¹⁵



2.2.3 Tatverdächtige

Unter den Tatverdächtigen befinden sich 38 (34) männliche und sieben (14) weibliche Personen sowie vier (1) Personen unbekanntes Geschlechts. Die Tatverdächtigen stammen aus zwölf (10) verschiedenen Nationen. Bei acht (6) Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit nicht bekannt. Die meisten Tatverdächtigen in Fällen mit minderjährigen Opfern waren unter 25 Jahre alt (2023: 21; 2022: 21). 19 (9) Tatverdächtige waren im Alter von 18 bis 25 Jahren, minderjährig waren vier (7) Tatverdächtige, bei acht (12) war das Alter unbekannt. Der älteste Tatverdächtige war 71 (67) Jahre alt.

Tabelle 6: Tatverdächtige nach Nationalitäten¹⁶

Staat	2022	2023
Deutschland	20	26
Bulgarien	10	4
Türkei	1	2
Algerien	0	1
Guinea	0	1

¹⁵ Unter „Sonstige“ sind Familiäres Umfeld, Freunde/Bekannte und Unbekannt zusammengefasst.

¹⁶ Die Summe der Tatverdächtigen im Jahre 2022 ergibt nicht den Wert 49, da im Jahr 2023 manche Staaten nicht vertreten waren.

Staat	2022	2023
Irak	0	1
Kosovo	0	1
Mazedonien	0	1
Neuseeland	0	1
Rumänien	4	1
Serbien	2	1
Syrien	1	1
Unbekannt	6	8

Die Tatverdächtigen können dabei mehrere Rollen ausüben (z. B.: Anwerberinnen oder Anwerber, Zuhälterinnen oder Zuhälter und Ausbeuterinnen oder Ausbeuter). Der Großteil der Tatverdächtigen (2023: 22; 2022: 27) war bereits zuvor mit dem Opfer bekannt. 18 (17) Tatverdächtige hatten keine Vorbeziehung zum Opfer und bei neun (5) ist die Beziehung zum Opfer unbekannt.

Die fehlende Lebenserfahrung und Gutgläubigkeit von Minderjährigen, Konflikte mit der Familie oder andere belastende Situationen sowie die damit verbundene Empfänglichkeit für Komplimente und vorgespielte menschliche Wärme wird durch die Tatverdächtigen geschickt für ihre Zwecke instrumentalisiert. Die Tatverdächtigen bauen eine starke Beziehung zum Opfer auf und stellen diese als Ausweg aus der unbefriedigenden Lebenssituation des Opfers dar. Häufig arbeiten die Tatverdächtigen auf einen Abbruch der bisher gepflegten sozialen Beziehungen hin. Ist das Vertrauen erst gewonnen und das Opfer sozial isoliert, wird die Belastbarkeit der Verbindung auch mit schrittweise größeren Geldforderungen auf die Probe gestellt. Schließlich wird die erzwungene Prostitutionsausübung durch die Tatverdächtigen als einzige Möglichkeit zur Aufrechterhaltung einer tragfähigen finanziellen Basis der Beziehung dargestellt.

2.2.4 Fallbeispiel Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

Eine 25-jährige deutsche Geschädigte gab bei der Polizei an, dass sie regelmäßig gegen ihren Willen und später mittels Gewalt dazu genötigt worden sei, in Duisburg und anderen Orten der Prostitution nachzugehen. Als Täter benannte sie einen 33-jährigen Deutsch-Ghanaer, der in Duisburg lebe und Kontakte zu dem Rockerclub Hells Angels habe. Dieser täuschte zunächst eine Liebesbeziehung zu dem Opfer vor („Loveboy-Methode“) und bot später die Geschädigte in einschlägigen Internetportalen für sexuelle Dienste unter falschen Personal- und Kontaktdaten an.

Die darauffolgenden Ermittlungen der Polizei Duisburg erstreckten sich über neun Monate.

Sie ergaben, dass weitere Opfer mit der gleichen Methode von dem Tatverdächtigen ausgebeutet wurden. Insgesamt konnten acht Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit ermittelt werden (Alter zur Tatzeit: 16, 18, 19 Jahre und in fünf Fällen 17 Jahre alt), die in dem Zeitraum von 2014 bis 2022 durch den Täter sexuell ausgebeutet wurden. Wenn diese sich nicht mehr für den Täter prostituieren wollten, drohte, schlug, trat oder würgte er sie bis zur Bewusstlosigkeit. Er nötigte sie auch Kokain zu nehmen. Das durch Prostitution erlangte Geld musste größtenteils an ihn abgegeben werden. In der Anklage der Staatsanwaltschaft werden 121 380 Euro als rückzahlbarer Wertersatz gefordert. Bei der Tat ist er von anderweitig verfolgten Tatverdächtigen unterstützt worden, die Anzeigen im Internet auf entsprechenden Seiten veröffentlichten, den Telefondienst oder Kurierfahrten übernahmen. Der Täter ist im Laufe der Ermittlungen in Untersuchungshaft genommen worden. Der Täter wurde zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Betreuung der Opfer nach Aufdeckung der Taten erfolgte durch die Familien und verschiedene Fachberatungsstellen. Weiterhin ist für eine fachgerechte Betreuung der Opfer während der Gerichtsverhandlungen Sorge getragen worden.

2.3 Arbeitsausbeutung

Strafnormen der Arbeitsausbeutung

Menschenhandel (§ 232 StGB)
 Zwangsarbeit (§ 232b StGB)
 Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)
 Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)



Delikte im Bereich der Arbeitsausbeutung werden nahezu ausschließlich durch Kontrollen der Behörden bekannt. Es ist daher von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Bei dem Phänomen Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft besteht bei der Entlohnung ein auffälliges Missverhältnis im Vergleich zu den ordentlichen Beschäftigungsverhältnissen. Die Täterinnen und Täter nutzen gezielt die Zwangslage oder Hilflosigkeit der Opfer aus. Die meist ausländischen Opfer werden oftmals unter Vorspiegelung falscher Voraussetzungen nach Deutschland gelockt. Dort angekommen, brechen die Tatverdächtigen die Absprachen und zahlen vereinbarte Löhne nicht oder verkürzen diese durch Forderung von völlig überhöhten Mieten oder angeblichen Kosten für sonstige Dienstleistungen. Begleitende Tathandlungen sind die Androhung von Gewalt, die Ausübung physischer Gewalt, das Einschränken der Bewegungsfreiheit, Schuldknechtschaft, das Einbehalten von Pässen und Ausweispapieren sowie die Drohung, die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei den Behörden zu melden, wenn diese z. B. einen illegalen Aufenthaltsstatus haben.

Da Kontrollen im Bereich der Arbeitsausbeutung originär durch andere Behörden, wie z. B. durch den Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) und die Kommunen durchgeführt werden, ist die Anzahl der von der Polizei Nordrhein-Westfalen erfassten Verfahren gering. Durch zielgerichtete und intensivere Maßnahmen konnte eine Sensibilisierung für das Deliktsfeld der Arbeitsausbeutung erzielt werden. So ist beispielsweise die Teilnahme an europäisch initiierten Kontrolltagen im Bereich der Arbeitsausbeutung deutlich gesteigert worden. Dies führte dazu, dass die Kreispolizeibehörden im Bereich der Arbeitsausbeutung im Jahr 2023 insgesamt 131 (20) Kontrollen begleitet bzw. durchgeführt und insgesamt sechs (11) polizeiliche Ermittlungsverfahren abgeschlossen haben. Im Rahmen dieser wurden sieben (580) Opfer erfasst, davon sieben (415) Männer, keine (159) Frauen und keine (6) Opfer unbekanntes Geschlechts. Der deutliche Unterschied in der Anzahl der Opfer zum Vorjahr beruht auf einem Umfangsverfahren des Polizeipräsidiums Duisburg, welches im Jahre 2022 abgeschlossen wurde und im Rahmen dessen 555 Opfer erfasst wurden.

Tabelle 7: Nationalität der Opfer¹⁷

Staat	2022	2023
Rumänien	36	3
Slowakei	49	2
Polen	11	1
Serbien	0	1

¹⁷ Eine nach Nationalitäten aufgeschlüsselte Tabelle mit Opfern „sonstiger Staaten“ befindet sich unter 5.2.

Tabelle 8: Opfer nach Altersklasse

Altersklasse	2022	2023
0-13 Jahre	1	0
14-17 Jahre	0	0
18-20 Jahre	7	1
21-24 Jahre	47	1
25-35 Jahre	195	2
36-65 Jahre	182	3
Alter unbekannt	148	0

Insgesamt sind zehn (12) männliche Tatverdächtige erfasst worden, keine (7) weiblichen und einer (1) unbekanntes Geschlechtes. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen beträgt 35 (41) Jahre.

2.3.1 Fallbeispiel Arbeitsausbeutung

Ein 41-jähriger Mann aus Polen reiste im September 2021 nach Krefeld, um dort bei einer Zeitarbeitsfirma zu arbeiten. Die Anwerbung erfolgte in seinem Heimatland, von wo aus er von einem der Anwerber nach Krefeld gebracht wurde. Nach ca. drei Monaten ist er von einem der Täter in ein Waldstück nahe Grevenbroich verbracht und dort zurückgelassen worden. Für seine geleistete Arbeit hat er von der Zeitarbeitsfirma keinen Lohn erhalten. Das Opfer befand sich nun mittel- und obdachlos in Nordrhein-Westfalen (NRW). Verpflegung erhielt er unter anderem in einer Suppenküche. Dort offenbarte er sich einer polnisch sprechenden Mitarbeiterin. Diese verständigte die Polizei. Der Geschädigte stellte Strafantrag und reiste danach wieder in sein Heimatland zurück. Eine Betreuung durch eine Fachberatungsstelle konnte deswegen nicht erfolgen.

2.4 Menschenhandel zu einem anderen Zweck

Strafnormen des Menschenhandels zu einem anderen Zweck

Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt (§ 235 Absatz 4 Nr. 2 StGB)
 Kinderhandel (§ 236 StGB)
 Zwangsheirat (§ 237 StGB)
 Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei (§ 232 Absatz 1 Nr. 1c StGB)
 Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 232 Absatz 1 Nr. 1d StGB)
 Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme (§ 232 Absatz 1 Nr. 3 StGB)



Im Jahr 2023 wurden zehn (6) Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zu einem anderen Zweck beendet. Acht (4) Verfahren wurden wegen Zwangsheirat, eines (1) wegen Menschenhandel (§ 232 StGB) und eines (0) wegen Kinderhandel (§ 236 Absatz 1 - 5) geführt. Dabei wurden acht (5) weibliche Personen und zwei (1) männliche Personen als Opfer erfasst, wovon jeweils aus Mazedonien drei (1), Deutschland zwei (1), Syrien eine (0), Irak eine (0), Rumänien eine (1) und aus der Ukraine eine (0) stammen. Es wurden 14 (9) Tatverdächtige registriert: Sechs (0) Tatverdächtige mit syrischer Staatsangehörigkeit, drei (1) mit mazedonischer, zwei (0) mit irakischer, einer (0) mit deutscher und einer (1) mit rumänischer Staatsangehörigkeit. Von einem (3) Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit unbekannt.

Das Phänomen „Zwangsheirat“ stellt nach der EU-Richtlinie 2011/36 immer dann eine Ausbeutungsform des Menschenhandels dar, wenn diese zusätzlich Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllt¹⁸. Im deutschen Strafrecht ist die Strafbarkeit der Zwangsheirat in § 237 Absatz 1 StGB geregelt. Die Zwangsheirat ist häufig ein Folgedelikt des Kinderhandels. Die oftmals jungen Opfer, teilweise noch Kinder, werden von den Tatverdächtigen wie eine Ware verkauft. Die Opfer haben kein Mitspracherecht und werden gezwungen, eine Ehe zu schließen. Regelmäßig wird auch zur Aufrechterhaltung der Zwangsheirat Druck auf die Opfer ausgeübt. In den meisten Fällen werden die Opfer von den Tatverdächtigen massiv eingeschüchtert, körperlich misshandelt oder eingesperrt. Aufgrund der Traumatisierungen kann die Aussagefähigkeit und -bereitschaft gegenüber der Polizei stark eingeschränkt sein. Bei den im Jahr 2023 bekannt gewordenen Opfern der Zwangsheirat handelt es sich um acht (4) ausschließlich weibliche Personen, ein 13-jähriges Mädchen, zwei 14-jährige Mädchen, drei 16-jährige Mädchen, ein 17-jähriges Mädchen sowie eine junge Frau im Alter von 24 Jahren.

2.4.1 Fallbeispiel Menschenhandel zu einem anderen Zweck

Ein 16-jähriger Jugendlicher aus Kiew wurde im November 2023 von bis dato unbekanntem Tätern mit weiteren Jugendlichen in eine Stadt außerhalb von NRW verbracht. Dort angekommen brachte man alle in einem leerstehenden abgelegenen Gebäude unter und fuhr mit den Jugendlichen quer durch das Bundesgebiet, um in Supermärkten Diebstähle zu begehen. Der Jugendliche erhielt Schläge, wenn er ohne Beute zurückkam. In einem der Supermärkte brachte der Jugendliche schließlich den Mut auf, sich einer dortigen Mitarbeiterin zu offenbaren. Von dort aus verständigte man die Polizei. Nach erstatteter Strafanzeige wurde der Jugendliche zwecks weiterer Betreuung an die Jugendhilfe übergeben. Von dieser entfernte sich der Jugendliche jedoch selbstständig und stand für weitere Befragungen nicht mehr zur Verfügung, sodass der Wahrheitsgehalt seiner Angaben nicht abschließend überprüft werden konnte. Die Strafanzeige wurde an die zuständige Polizeibehörde außerhalb von NRW übermittelt.

¹⁸ Vgl. Erwägungsgrund 11 der EU-Richtlinie 2011/36.

3 Opferschutz und Beratung Betroffener

Um den von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Personen einen größtmöglichen Schutz und Hilfe bieten zu können, besteht in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf eine kostenlose, anonyme Beratung und Unterstützung durch Fachberatungsstellen, die unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen agieren. In Nordrhein-Westfalen haben sich hierzu verschiedene nichtstaatliche Träger auf die Beratung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels in spezialisierten Fachberatungsstellen eingerichtet. Hierzu gehören u. a. acht Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (<https://www.mkjfgfi.nrw/menu/gleichstellung/gewaltschutz-und-gewaltpraevention/unterstuetzung-fuer-frauen/menschenhandel>) sowie flächendeckend eingerichtete Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (<https://www.mags.nrw/beratungsstellen-arbeit-finden>).

Neben diesen spezialisierten Beratungsstellen bieten Trauma-Ambulanzen in den Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), örtliche und regionale Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und Frauennotruftelefone Hilfe an. Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 116 016 und das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ 0800 1239900 sowie der Weisser Ring e. V. (bundesweites Opfer-Telefon 116 006) mit ca. 60 Außenstellen in Nordrhein-Westfalen ergänzen die Hilfsangebote.

Die Vermittlung der Betroffenen an die Fachberatungsstellen wird durch die Fallsachbearbeitung mit Unterstützung der in allen Kreispolizeibehörden der Polizei Nordrhein-Westfalen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz (KK KP/O) initiiert. Von dort erhalten die Betroffenen zielgerichtete Informationen über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, über relevante Opferrechte, die bedarfsgerechte Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe und -unterstützung sowie die Opfernachsorge bei besonders belastenden Ereignissen. Das LKA NRW hat für alle Kreispolizeibehörden den Traumaleitfaden des Landeskriminalamts „Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung“ beschafft und anderen Institutionen wie der Justiz und der kommunalen Verwaltung über örtliche Netzwerke bereitgestellt. Ziel des Leitfadens ist es, die Reaktionen und Verhaltensweisen der Opfer aufgrund der Traumatisierungen richtig einschätzen und aus dieser Kenntnis heraus adäquat reagieren zu können.¹⁹

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) informiert auf der Internetseite <https://www.polizei-beratung.de/> unter der Rubrik „Infos für Betroffene - Menschenhandel“ ausführlich zu den Themen Menschenhandel, Opferschutz und Opferrechte. Die erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung erfordert die Zusammenarbeit aller beteiligten Kooperationspartner und Behörden, einen nationalen und internationalen Informationsaustausch sowie ein international abgestimmtes Handeln.

¹⁹ Weiterführende Informationen für Betroffene: <https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/menschenhandel/>
<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/informationen-der-polizei-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine/>
<https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2022/04/220407-schutz.html>.

4 Gesamtbetrachtung

Die Gesamtzahl der wegen Verdachts des Menschenhandels und der Ausbeutung von 158 (137) abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr um 15,3 Prozent gestiegen. Schwankungen in diesem Ausmaß lassen bei der niedrigen Zahlenbasis von 158 Fällen im Jahr 2023 und einem vermutlich sehr großen Dunkelfeld keine validen Rückschlüsse auf Trends dieses Kriminalitätsphänomens zu.

Deutliche prozentuale Veränderungen sind vereinzelt dennoch erkennbar. So ist die Anzahl der Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit im Deliktsfeld der sexuellen Ausbeutung um 105,7 Prozent von 35 auf 72 angestiegen. Im selben Deliktsfeld stiegen die Opferzahlen bei den 0- bis 13-Jährigen um 150,0 Prozent von vier auf zehn an. Bei den 14- bis 17-Jährigen erhöhte sich die Anzahl der Opfer von 28 auf 45 und somit um 60,7 Prozent.

Die Anzahl der Personen, die mittels „Loveboymethode“ ausgebeutet wurden, erhöhte sich von 23 auf 38 (+ 65,2 %).

Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen stieg zum Vorjahr um 161 Kontrollen auf 574 (413) an (+ 39,0 %). Ein Zusammenhang zwischen Erhöhung der Ermittlungsverfahren und dem Anstieg durchgeführter Kontrollen ist hier vorstellbar. Die Wohnungsprostitution ist immer noch die am häufigsten registrierte Art der Prostitutionsausübung bei Fällen sexueller Ausbeutung. Die Anzahl der Fälle blieb im Jahr 2023 mit 71 (73) nahezu gleich. Es ist davon auszugehen, dass sich die Prostitution weiterhin in diesen schwereren zu kontrollierenden Bereich verlagert.

Maßgeblich für erfolgreiche Ermittlungen bleibt, dass die Opfer Vertrauen in die Polizei und den Staat gewinnen. Fachberatungsstellen leisten hier einen wesentlichen Beitrag, insbesondere bei der Loslösung der Opfer aus dem Einwirkungsbereich der Tatverdächtigen sowie bei deren psychischer Stabilisierung. Wesentlich ist weiterhin, dass die Polizei mit benachbarten oder weiter zuständigen Behörden (Ordnungsamt, Steuerfahndung, Bundespolizei, Zoll etc.) eng zusammenarbeitet. Auch die internationale polizeiliche sowie justizielle Zusammenarbeit spielen eine wichtige Rolle.

Die im Jahr 2023 geführten Ermittlungsverfahren zum Nachteil von minderjährigen Opfern der sexuellen Ausbeutung weisen einen Anstieg von 30 auf 38 Fälle im Vergleich zum Vorjahr auf. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass regelmäßig nur wenige Fälle pro Jahr bekannt werden. Darüber hinaus ist die Mitwirkung minderjähriger Opfer im Strafverfahren in besonderem Maße eingeschränkt. Dies liegt an der je nach Einzelfall vorliegenden Abhängigkeit von Versorgung, der emotionalen Bindung, der Traumatisierung und Einschüchterung durch die Tatverdächtigen. Aus der vorliegenden Abweichung kann deswegen und aufgrund der geringen Zahlenbasis kein valider Trend abgeleitet werden.

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung sank auf sechs (11) Fälle. Angesichts dieser niedrigen Verfahrenszahl können kaum valide Rückschlüsse zu diesem Deliktsfeld getroffen werden. Weiterhin werden hier Kontrollen meist durch andere originäre Behörden wie dem Zoll, Kommunen oder auch den Finanzbehörden durchgeführt. Bei diesen Kontrollen wird aber vermehrt die Polizei mit eingebunden. Dadurch können sich Zuständigkeiten, Zielsetzungen und Verfahren dieser Beteiligten ergänzen und die jeweilige Zielerreichung erleichtern.

5 Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung

5.1 Tabellen zu Kapitel 2.1 Sexuelle Ausbeutung

Tabelle 9: Opfer nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“²⁰

Staat	2022	2023
China	5	7
Thailand	1	6
Nigeria	5	5
Türkei	5	3
Brasilien	0	2
Kolumbien	0	2
Kongo (demokrat. Republik)	0	2
Polen	4	2
Serbien	2	2
Albanien	2	1
Dominikanische Republik	0	1
Ghana	1	1
Großbritannien	1	1

²⁰ Die Summe der Opfer aus den sonstigen Staaten ergibt nicht den Wert 41, da im Jahr 2023 manche Staaten nicht vertreten waren.

Guinea-Bissau	1	1
Irak	3	1
Kamerun	1	1
Litauen	0	1
Senegal	0	1
Spanien	1	1
Syrien	0	1
Tschechische Republik	0	1
Ungarn	0	1
Venezuela	1	1
Vietnam	0	1

Tabelle 10: Tatverdächtige nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“²¹

Staaten	2022	2023
Thailand	2	9
China	5	6
Türkei	4	4
Nigeria	3	3
Algerien	0	2
Guinea	1	2
Iran	0	2
Mazedonien	1	2
Syrien	1	2
Afghanistan	0	1
Albanien	2	1
Cote d' Ivoire	0	1
Gambia	0	1
Ghana	0	1
Irak	1	1

²¹ Die Summe der Tatverdächtigen aus den „Sonstigen Staaten“ im Jahre 2022 ergibt nicht den Wert 38, da im Jahr 2023 manche Staaten nicht vertreten waren.

Kosovo	0	1
Libanon	1	1
Neuseeland	0	1
Serbien	4	1
Spanien	0	1
Sri Lanka	0	1
Tunesien	1	1

5.2 Tabellen zu Kapitel 2.3 Arbeitsausbeutung

Tabelle 11: Opfer nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“²²

Staat	2022	2023
Rumänien	36	3
Slowakei	49	2
Polen	11	1
Serbien	1	1

Tabelle 12: Tatverdächtige nach Nationalitäten²³

Staat	2022	2023
Deutschland	2	2
Polen	0	2
Serbien	0	2
Slowakei	0	2
Irak	0	1
Türkei	1	1
Unbekannt	2	1

²² Die Summe der Opfer im Jahre 2022 ergibt nicht den Wert 580, da im Jahr 2023 manche Staaten nicht vertreten waren.

²³ Die Summe der Tatverdächtigen im Jahre 2022 ergibt nicht den Wert 20, da im Jahr 2023 manche Staaten nicht vertreten waren.

5.3 Tabellen zu Kapitel 2.4 Menschenhandel zu einem anderen Zweck

Tabelle 13: Opfer nach Nationalitäten²⁴

Staat	2022	2023
Mazedonien	1	3
Deutschland	1	2
Syrien	0	2
Irak	0	1
Rumänien	1	1
Ukraine	0	1

Tabelle 14: Tatverdächtige nach Nationalitäten²⁵

Staat	2022	2023
Syrien	0	6
Mazedonien	1	3
Irak	0	2
Deutschland	0	1
Rumänien	1	1
Unbekannt	3	1

²⁴ Die Summe der Opfer Jahre 2022 ergibt nicht den Wert sechs, da im Jahr 2023 manche Staaten nicht vertreten waren.

²⁵ Die Summe der Tatverdächtigen im Jahre 2022 ergibt nicht den Wert neun, da im Jahr 2023 manche Staaten nicht vertreten waren.

5.4 Anzahl der Verfahren nach Kreispolizeibehörde

Tabelle 15: Verteilung der Fallzahlen aller Ausbeutungsformen auf die Kreispolizeibehörden

	Lagebild 2022	Lagebild 2023
PP Köln	30	33
PP Bonn	6	12
PP Duisburg	16	11
PP Hagen	4	11
PP Düsseldorf	9	10
PP Gelsenkirchen	6	10
LR Steinfurt	1	9
PP Wuppertal	4	8
PP Krefeld	5	6
PP Recklinghausen	7	5
PP Essen	6	5
LR Herford	1	5
LR Rhein.-Bergischer Kreis	2	4
LR Warendorf	0	4
LR Kleve	1	3
PP Bochum	5	2
LR Paderborn	3	2
LR Gütersloh	1	2
PP Dortmund	13	1
LR Lippe	6	1
PP Mönchengladbach	1	1
LR Oberbergischer Kreis	1	1
LR Siegen-Wittgenstein	1	1
PP Bielefeld	0	1

LR Coesfeld	0	1
LR Ennepe-Ruhr-Kreis	0	1
LR Euskirchen	0	1
LR Hochsauerlandkreis	0	1
LR Höxter	0	1
PP Münster	0	1
LR Soest	0	1
LR Viersen	0	1
LR Wesel	0	1
PP Hamm	0	1
LR Düren	4	0
LR Rhein-Sieg-Kreis	4	0
LR Borken	0	0
LR Heinsberg	0	0
LR Märkischer Kreis	0	0
LR Mettmann	0	0
LR Minden-Lübbecke	0	0
PP Oberhausen	0	0
LR Olpe	0	0
LR Rhein-Erft-Kreis	0	0
LR Rhein-Kreis Neuss	0	0
LR Unna	0	0
PP Aachen	0	0
Gesamt	137	158

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 3
Dezernat 31
Sachgebiet 31.3

Redaktion: KHK Wilfried Neumann
KHK Thorsten Schnock
Rbe Bianca Lohr

Telefon: +49 211 939-3131

Menschenhandel.LKA@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: Adobe Stock Polizei NRW

Stand 16.12.2024

